

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Finanzierung)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 7. April 2020 (zur Information)
	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 211.611 (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 12. Juni 2012) (Stand 15. März 2016) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Abgeltung</p> <p>¹ Den Gemeinden werden jährlich, bis spätestens Mitte Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres, verrechnet bzw. in Rechnung gestellt:</p> <p>a. die Abgeltung für die kantonale Behördenorganisation (Art. 23 EV KESR) durch das Finanzdepartement;</p> <p>b. die Kosten der Massnahmen, die vom Kanton vorfinanziert wurden und nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 24 EV KESR), durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	a. <i>Aufgehoben</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 7. April 2020 (zur Information)
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	Sarnen, ... 2020 Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiberin: